

# AGFW-Stellungnahme

zum Konzeptpapier „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von Heizungen ab 2024“

Frankfurt am Main, 22.08.2022

---

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

---

## Ausgestaltung der 65 Prozent EE-Pflicht

Der AGFW bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Konzeptpapier Stellung zu nehmen und bewertet die frühzeitige Einbindung aller relevanten Akteure, bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Mindestquote an erneuerbaren Energien für neu einzubauende Heizungen (Mindest-EE-Quote), positiv.

Der AGFW begrüßt die Beachtung des großen Potenzials von Fern- und Nahwärmenetzen für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Anerkennung der Wärmenetze als Erfüllungsoption für die Mindest-EE-Quote einen wichtigen Impuls für den Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen darstellt. Die grundsätzliche Erfüllung der Mindest-EE-Quote, unabhängig vom Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix, muss daher Bestandteil des Gesetzesentwurfs zur GEG-Novellierung werden. Die Pflicht zur Vorlage eines Transformationsplanes sollte für Netze, die die Mindest-EE-Quote noch nicht erfüllen, erst nach einer Übergangsfrist unter der Bedingung, dass für das Gebiet ein kommunaler Wärmeplan vorliegt, eingeführt werden.

Die verpflichtende Mindest-EE-Quote für neue Heizungen darf nicht dazu führen, dass die Sanierungstätigkeit zum Erliegen kommt. Der Austausch bestehender Heizungssysteme muss beschleunigt werden. Daher ist es notwendig, dass die vorgeschlagene Verkürzung der zulässigen Nutzungsdauer bestehender fossiler Heizungsanlagen umgesetzt wird.

### **Anmerkungen zum Konzeptpapier**

Wir gehen davon aus, dass das vorliegende Konzept Eingang in das Gebäudeenergiegesetz (GEG), an Stelle der Artikel 34 – 44, finden wird. Auf dieser Annahme basieren unsere Anmerkungen und die Antworten auf die gestellten Fragen.

Das vorgestellte Konzept einer Mindest-EE-Quote stellt einen Bruch zur bislang genutzten Bewertungsmethodik für die Wärmeversorgung dar (maximaler Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust). Laut Richtlinienentwurf für die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) ist das zentrale Ziel die Treibhausgasneutralität, die auch unabhängig von erneuerbaren Energien erreicht werden kann, Erneuerbare-Energien-Quoten werden lediglich in Form indikativer Zwischenziele erwähnt. Wir gehen davon aus, dass sich die Autoren des Konzeptpapiers dieses Widerspruches bewusst sind und ihn bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zur Umsetzung der Mindest-EE-Quote, durch eine sprachlich saubere Abgrenzung der verschiedenen Anforderungsgrößen, berücksichtigen.

Wir möchten anmerken, dass das vorliegende Konzept an mehreren Stellen den Begriff des Transformationsplans, aus der Förderrichtlinie BEW, mit dem Begriff der kommunalen Wärmeplanung (KWP) vermischt. Bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs muss unbedingt berücksichtigt werden, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Programme handelt. Der AGFW plädiert für eine enge Verzahnung zwischen BEW und KWP, indem beispielsweise bereits erstellte Transformationspläne in der KWP Berücksichtigung finden und sichergestellt wird, dass alle vor Ort tätigen Wärmenetzbetreiber in den KWP-Prozess miteingebunden werden, unabhängig davon, ob sie sich in der Hand der jeweiligen Kommune befinden oder nicht.

## Antworten auf gestellte Fragen

An dieser Stelle möchten wir die, für die Fernwärme relevanten Fragen, die im vorliegenden Konzeptpapier aufgeworfen wurden, beantworten und daran anknüpfend Hinweise zu einer praktikablen Umsetzung geben.

### Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnisses bei den Erfüllungsoptionen?

Der AGFW befürwortet die Einführung eines Stufenmodells, um sicherzustellen, dass die auch zukünftig nur begrenzt zur Verfügung stehenden Energieträger Biomethan, Wasserstoff und Biomasse primär dort zur Verfügung stehen, wo sie den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen erzielen. Dazu zählt neben dem Einsatz in Industrie, Verkehr sowie zur Deckung von elektrischen Spitzenlasten auch der Einsatz in hocheffizienten, zentralen KWK-Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung, da sie nicht nur Wärmebedarfsspitzen decken, sondern auch Systemdienstleistungen erbringen.

#### **Voraussetzung Einführung Stufenverhältnis**

Bei der Einführung eines solchen Stufenmodells muss jedoch sichergestellt werden, dass der aus der Prüfung der Erfüllungsoptionen für Stufe 1 entstehende bürokratische, finanzielle und zeitliche Aufwand auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Außerdem muss von Beginn an klargestellt werden, welchen Personengruppen als Sachverständige in Frage kommen.

Es müssen Bedingungen definiert werden, in welchen Fällen die Erfüllungsoptionen der Stufe 1 nicht möglich sind. Für die Prüfung der Option eines Wärmenetzanschlusses, sollte beispielsweise eine Betreiber Auskunft über die Nichtverfügbarkeit eines Anschlusses ausreichen. Der Betreiber muss die Option haben, eine solche Auskunft auf Grundlage wirtschaftlicher, rechtlicher oder sachlicher Gründe geben zu können. Eine Pflicht zur Prüfung der Erfüllungsoption darf nicht dazu führen, dass daraus eine Versorgungsverpflichtung erwächst.

### In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

**Großwärmepumpen** (GWP) spielen eine entscheidende Rolle für die Dekarbonisierung der Wärmenetze. Durch die Einbindung von GWP in Wärmenetzen können Niedertemperaturwärmequellen, z. B. aus Abwasser, Oberflächengewässern oder gewerblicher Abwärme, für Heizzwecke genutzt werden. Aufgrund der höheren Quelltemperaturen können sie häufig effizienter arbeiten als dezentrale Wärmepumpen, die beispielsweise Luft als Wärmequelle nutzen. Vor allem im urbanen Raum, mit geringem Platzangebot und hohen benötigten VLT, stellen sie damit den Schlüssel zur Elektrifizierung der Wärmeversorgung dar.

Der AGFW hält es für sinnvoll, in Gebieten, in denen ein Wärmenetz vorhanden oder vorgesehen ist, den Netzanschluss gegenüber anderen klimaneutralen Versorgungsoptionen zu bevorzugen. Die spezifischen Kosten, je angeschlossenen Kunden werden umso geringer, je mehr Nutzer an das Wärmenetz angeschlossen werden. Wir plädieren jedoch dafür, dieses Ziel nicht durch ein pauschales Verbot dezentraler Wärmeversorgung in Wärmenetzgebieten

zu erreichen, sondern stattdessen die Rahmenbedingungen für den Anschluss an ein Wärmenetz zu verbessern.

Die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzausbaus hängt sehr stark von der erzielbaren Wärmeliniendichte, also der transportierten Wärmemenge pro Trassenkilometer, ab. Je mehr Wärme pro Trasse abgesetzt werden kann, desto eher lässt sich ein Wärmenetz wirtschaftlich betreiben. Da der Wärmenetzbetreiber keinen Einfluss auf die Wärmebedarfsdichte eines Ausbaugebiets hat, ist die Anschlussquote der entscheidende Einflussfaktor, um die Wärmeliniendichte zu erhöhen.

### **Steigerung von Anschlussquoten in Wärmenetzgebieten**

Wettbewerbliche Elemente sollten weiterhin eine zentrale Rolle bei der Gewinnung von Neukunden spielen. Es muss sichergestellt werden, dass Wärmenetzanschlüsse gegenüber anderen Wärmeversorgungsoptionen weiterhin finanziell konkurrenzfähig bleiben. Dafür müssen Förderprogramme wie BEW und KWKG ausreichend finanziell ausgestaltet und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Des Weiteren muss die Förderung von Wärmenetzanschlüssen für Endkunden von der Höhe her vergleichbar sein mit den Förderbedingungen für dezentrale Versorgungsoptionen. Außerdem ist das Dekarbonisierungspotenzial der Nah- und Fernwärme bei der Erfüllung ordnungsrechtlicher Vorgaben anzuerkennen.

Das Identifizieren von Gebieten, in denen die Wärmeversorgung über Nah- und Fernwärme die sinnvollste Option zur perspektivischen Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes ist, sollte Aufgabe der angekündigten kommunalen Wärmeplanung (KWP) sein. Auf Grundlage einer solchen Untersuchung können im Anschluss Eignungsgebiete für Wärmenetze ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der KWP sollten auch Auswirkungen auf andere Gesetze oder Richtlinien haben. So darf perspektivisch eine gebäudeindividuelle Förderung nur dann gewährt werden, wenn die nach KWP zu präferierende Versorgungslösung gewählt wird. Innerhalb eines Fernwärme-Eignungsgebietes sollte die Förderung dezentraler Wärmeversorgungsoptionen ausgeschlossen sein. Für Gebiete, in denen bereits ein Wärmenetz vorhanden ist, kann eine solche Regelung zeitnah umgesetzt werden. Dadurch wird auch verhindert, dass Wärmeerzeuger in Gebäuden gefördert werden, die bereits an ein Wärmenetz angeschlossen sind.

Kommunen haben bereits heute die Möglichkeit auf Grundlage der jeweiligen Gemeinde- und Kommunalordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ) einzuführen. Durch die Anwendung dieses Instrumentes kann volkswirtschaftliche und lokale Effizienz gewährleistet werden, da es die Anschlussquoten der Wärmenetze erhöht. Eine bundeseinheitliche Regelung zu ABZ erscheint aus Sicht des AGFW nicht notwendig. Jedoch sollten die Möglichkeiten für Kommunen ABZ zu erlassen gestärkt werden. ABZ sollte in allen Bundesländern auch für Bestandsgebäude anwendbar sein und Sonderkündigungsrechte beim Umstieg auf andere klimaneutrale Versorgungsoptionen eingeschränkt werden.

### **Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?**

Der AGFW geht grundsätzlich davon aus, dass Preissignale, vor allem durch die steigende CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausreichen, um perspektivisch den Einsatz des fossil betriebenen Spitzenlasterzeugers einzuschränken. Sollte eine zukünftige Evaluierung zu dem Ergebnis kommen, dass dies nicht der Fall ist, müsste eine Folgeverordnung getroffen werden, um die Umstellung der fossil betriebenen Spitzenlasterzeugung anzureizen.

## Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend?

Die vorgeschlagene Frist für die Vorlage eines Transformationsplanes bis 2026 erscheint, nach den aktuell kolportierten Zeitplänen für die Einführung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) und KWP, realistisch. Diese Aussage beruht jedoch auf den Annahmen, dass Transformationspläne nach BEW in der KWP anerkannt werden, die BEW im September 2022 in Kraft tritt und dass das BAFA als Durchführer der Förderrichtlinie genügend personelle Kapazitäten aufbaut, um eingegangene Transformationspläne zeitnah zu prüfen.

Ein weiterer Faktor, der unter Umständen zu Verzögerungen bei der Erstellung von Transformationsplänen führen könnte, sind die nur begrenzt verfügbaren Planungs-kapazitäten. Qualifizierte Planungsbüros sehen sich in den nächsten Jahren mit der Aufgabe konfrontiert, sowohl Transformationspläne und KWP zu erstellen als auch gleichzeitig die Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu begleiten. Sollte dies zu realen Engpässen führen, ist die vorgeschlagene Frist entsprechend anzupassen.

### **Zusammenhang mit KWP**

Das vorliegende Papier vermischt an dieser Stelle das Konzept der KWP mit dem der Transformationspläne, der aus dem Richtlinienentwurf für die Bundesförderung effiziente Wärmenetze bekannt ist. Bei der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Instrumente korrekt referenziert werden, um die Investitions-sicherheit zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Bundesländern Wärmenetzbetreiber vor dem Start der bundeseinheitlichen Wärmeplanung einen Transformationsplan nach BEW vorlegen können. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Pläne in der KWP berücksichtigt werden. Kommunen sollten Transformationspläne sowohl von kommunalen als auch von nicht kommunalen lokalen Wärmenetzbetreibern frühzeitig verbindlich anerkennen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sie vom Versorger frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.

Sollten im Rahmen der KWP jedoch wider Erwarten von der BEW abweichende Anforderungen an die Transformationsplanung gestellt werden, hält der AGFW eine Umsetzungsfrist zur Erarbeitung eines solchen Planes von drei Jahren nach Veröffentlichung der landesspezifischen KWP-Gesetzgebung für realistisch.

## Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung [des Transformationsplans] nach-gewiesen werden?

Die Einhaltung der Vorgaben für den Transformationsplan kann auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden:

- Sofern es sich um einen geförderten Transformationsplan nach BEW handelt, reicht der **positive Förderbescheid** aus, um die Einhaltung nachzuweisen.
- Handelt es sich um einen extern erstellten ungeforderten Transformationsplan, sollte eine **Erklärung eines beauftragten externen Gutachters**, über die Einhaltung der Anforderungen an den Transformationsplan, ausreichend sein.

- Im Falle von durch den Versorger eigenständig erstellten Plänen, ist eine **Selbstauskunft** des Versorgers über die Einhaltung der Anforderungen an den Transformationsplan ausreichend.
- In den letzten beiden Fällen sollte der Transformationsplan einer geeigneten Prüfstelle (z. B.:) bereitgestellt werden, um ggf. stichprobenhaft geprüft werden zu können.

Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

### **Begründete Abweichungen vom Transformationsplan**

Eine Vielzahl von Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Wärmenetzbetreibers liegen, führen dazu, dass die laut Transformationsplan festgelegten Ziele nicht eingehalten werden können. Es muss dabei unterschieden werden, zwischen kurz- und langfristigen Zielabweichungen.

Alle Zwischenziele sind mit einer Toleranz zu versehen, innerhalb derer in begründeten Fällen kurzfristige Abweichungen (z. B. 15 Prozentpunkte EE-Anteil) möglich sind. Begründungen für diese Abweichungen können z. B. Verzögerungen bei Planung oder Bau einer Anlage oder Abweichungen vom geplanten Anlagenbetrieb aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen oder von Anlagenausfall sein. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, sollte diese Abweichung ausschließlich im Rahmen der Veröffentlichung der energetischen Kennzahlen gegenüber den Kunden angegeben werden.

Darüber hinaus muss eine Regelung für langfristige Abweichung aufgrund von Nichtverfügbarkeit bereits getätigter Investitionen gefunden werden (Fündigkeitsrisiko Geothermie, Wegfall Abwärmequelle, etc.). Eine Liste mit zulässigen Gründen, die nicht auf die Zielverfehlung angerechnet werden, ist zu erstellen, um in diesen Fällen ausreichende Nachbesserungsfristen einzuräumen. Eine solche Begründung ist gegenüber einer geeigneten Stelle abzugeben.

### **Verbindlichkeit des Transformationsplans**

Die energiewirtschaftlichen, energietechnischen und auch energiepolitischen Rahmenbedingungen sind aktuell und erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahrzehnten tiefgreifenden Änderungen unterworfen. Welche Technologien zur Dekarbonisierung und zum Ausbau eines konkreten Wärmenetzes zum Einsatz kommen, lässt sich bei der Erstellung eines Transformationsplans nicht mit 100-prozentiger Sicherheit festlegen. Eine Anpassung des Transformationsplans muss möglich sein, falls sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern oder lokal zusätzliche klimaneutrale Wärmepotenziale identifiziert werden. Die Verbindlichkeit von Plänen darf sich daher nicht auf einzelne Transformationsprojekte, sondern nur auf indikative Zwischenziele zum Erzeugungsmix (siehe Kommissionsvorschlag § 24 RED „effiziente Fernwärme“) beziehen.

Die Verbindlichkeit von Investitionskonzepten für konkrete Transformationskonzepte beschränkt sich laut BEW-Förderrichtlinienentwurf auf vierjährige Maßnahmenpakete. Dieser Zeitraum erscheint als ein realistischer Planungs- und Umsetzungszeitraum für konkrete Projekte.

### **Anrechenbarkeit bei Nichterreicherung**

Nach Verständnis des AGFW führt eine unbegründete Nichteinhaltung der laut Transformationsplan definierten realistischen Zwischenziele dazu, dass ein Anschluss an ein Wärmenetz allein nicht ausreicht, um die gebäudeseitigen ordnungsrechtlichen



Anforderungen zu erfüllen. Damit ist gewährleistet, dass jeder Netzbetreiber ein Interesse an der Umsetzung der Transformationsplanung hat. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass (analog zur aktuellen GEG-Regelung) auch in diesen Fällen der Neuanschluss an ein Wärmenetz weiterhin möglich ist, indem zusätzliche gebäudeseitige Maßnahmen umgesetzt werden. Sollte ein wärmenetzseitiges Zwischenziel nicht erreicht werden, kann in diesem Fall durch eine Kombination mit einer dezentralen klimaneutralen Wärmeversorgung dennoch das 65 % Erneuerbaren-Ziel erreicht werden.

**Beispiel:**

- *Zwischenziel von 50 % EE-Quote zu Stichtag*
- *tatsächliche EE-Quote 40 %*
- *keine Begründung für Abweichung*
- *mögliche Lösung: Kombination mit lokaler EE-Wärmerzeugung (Deckungsgrad mind. 25 %*

**Konsequenz Nichterreichen Ziele**

Eine finanzielle Pönalisierung darüber hinaus halten wir nicht für geboten, da sie im Vergleich zur Nichteinhaltung der gebäudeseitigen Vorgaben kaum eine Lenkungswirkung entfaltet und finanzielle Mittel bindet, die für die Transformation dringend benötigt werden.

Sollten die Ziele des Transformationsplans nicht erreicht werden, darf dies keinesfalls Auswirkungen auf bereits angeschlossene Kunden haben. Für die Kunden muss grundsätzlich Vertrauensschutz gelten, unabhängig davon, ob zukünftig die Transformationsziele eingehalten werden.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen („Wärmenetzanschluss absehbar“) sein?

In vielen Fällen ist der Anschluss an ein Wärmenetz die kostengünstigste und volkswirtschaftlich sinnvollste Alternative, um Bestandsgebäude zukünftig klimaneutral zu versorgen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem laut dem vorliegenden Entwurf eine Heizung auf Basis von min. 65 % erneuerbaren Energien einzubauen ist (Heizungshavarie, Ablauf Nutzungsdauer Bestandsheizung) ist der Anschluss an ein Netz in vielen Fällen noch nicht möglich.

Aufgrund der hohen, notwendigen Investitionen, endlicher Planungs- und Baukapazitäten sowie begrenzter Erzeugungskapazitäten, ist der Ausbau der Wärmenetze ein Prozess, der bis zum Jahr 2045 andauern wird. Um das Dekarbonisierungspotenzial der Fernwärme zu heben, muss sichergestellt werden, dass auch in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts der Wärmenetzausbau möglich ist.

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von maximal fünf Jahren führt dazu, dass Gebäudeeigentümer, die im Jahr 2024 einen der Auslösetatbestände (Heizungshavarie, Ablauf Nutzungsdauer Bestandsheizung) erfüllen, effektiv nur bis 2030 an ein Wärmenetz angeschlossen werden können. Selbst wenn die Gebäude in einem durch die KWP identifizierten Fernwärme-Eignungsgebiet liegen, werden sie sich auch perspektivisch nicht anschließen, da sie bereits eine Investition in eine andere, ggf. weniger geeignete, klimaneutrale Versorgungsoption tätigen mussten. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes ist es, in einem Ausbaubereich eine möglichst hohe Anschlussquote zu erreichen. Können innerhalb eines potenziellen Versorgungsgebietes Gebäude, aufgrund erst kürzlich installierter alternativer Versorgungsoptionen, nicht angeschlossen werden, wirkt sich dies negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes aus; ggf. so stark, dass der Ausbau

unterbleibt. Daher schlagen wir eine **Entfristung** der vorgeschlagenen Regelung „Wärmenetzanschluss absehbar“ vor.

### Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Zentrales Instrument für die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze ist die angekündigte BEW. Sie muss mit ausreichenden finanziellen Mitteln in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. € pro Jahr ausgestattet werden und mindestens bis 2030 verlängert werden, um Investitionssicherheit zu gewährleisten. Das Programm sollte nach Inkrafttreten zeitnah evaluiert werden, um Detailnachbesserungen in der Fördersystematik vornehmen zu können. Wichtige Elemente für das Gelingen der Umrüstung der Wärmeerzeugung in Wärmenetzen sind u. a. die Betriebs- und Investitionskostenförderung von Großwärmepumpen und die Förderung von Großwärmespeichern.

Neben der Förderung für Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilungsinfrastruktur muss auch der Anschluss an Wärmenetze zielgenau gefördert werden. Innerhalb des angekündigten Nachfolgeprogrammes für die Bundesförderung effiziente Gebäude (**BEG**) muss der Anschluss an Wärmenetze zu vergleichbaren Bedingungen gefördert werden, wie eine dezentrale klimaneutrale Wärmeerzeugung. Für den Anschluss von Bestandsgebäuden müssen gleiche Fördersätze gewährt werden und es ist sicherzustellen, dass ein Wärmenetzanschluss in gleichem Maße zur Erfüllung der Anforderungen an einen förderfähigen Neubau oder an eine tiefgreifende Sanierung beiträgt.

Um eine Verzahnung zwischen GEG und **energetischer Gebädeförderung** zu ermöglichen, sollten die Anforderungen für die Förderfähigkeit eines Wärmenetzanschlusses, den im Konzeptpapier diskutierten ordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Das heißt, ein Wärmenetzanschluss sollte unabhängig vom Anteil an erneuerbaren Energien am Erzeugungsmix als förderfähig gelten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Transformationsplan vorweisen können, um die Förderfähigkeit zu erreichen.

Die Etablierung einer verpflichtenden, bundeseinheitlichen **KWP** kann wichtige Impulse für den Ausbau der Wärmenetze setzen. Um sicherzustellen, dass die Wärmeplanung zeitnah von den Kommunen umgesetzt und anschließend kontinuierlich fortgeschrieben wird, ist eine ausreichende finanzielle Unterstützung für die Kommunen notwendig.

In Zusammenarbeit mit Contracting-Anbietern und Wärmnetzbetreibern sollte geprüft werden, ob für die Etablierung von Miet- oder Leasingmodellen für Übergangsheizungs-systeme finanzielle Unterstützung notwendig ist und wenn ja, wie sie ausgestaltet werden könnte.

Über Fördermaßnahmen hinaus ist die zeitnahe Anpassung weiterer Rahmenbedingungen essenziell, um das Ziel klimaneutrale Wärmenetze auszubauen, zu unterstützen. Dazu zählen unter anderem:

- zentrale **Datenbereitstellung** über klimaneutrale Wärmepotenziale
- Planungssicherheit durch Anpassung der **AVBFernwärmeV**: keine einseitige Anpassung der Vertragsleistung während der Vertragslaufzeit
- Streichung der **Wärmelieferverordnung**
- wärmewendekonforme **Weiterentwicklung der Strom- und Gasnetze** unter Berücksichtigung des Bedarfs der zentralen Wärmeerzeugung



## Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger

Referent Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-212  
j.dornberger@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne  
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung  
und Speicher  
Tel.: +49 69 6304-280  
E-Mail: j.kuehne@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:  
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1  
Fax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main